## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1838

254 (14.9.1838)

## Extra Beilage zur Karlsruher Zeitung Nr. 254.

Freitag, den 14. September 1338.

## Beidelbergs Armenverwaltung betreffend.

Hugen, welche seit einigen Jahren unter unsern Augen in der Gemeindeverwaltung vorgegangen sind, nimmt das Projekt, welches die Armenverwaltung aus der Hand der Kirzchenbebörde in jene der politischen Gemeinde überträgt, die erste Stelle ein. Wir sehen es seiner Aussüberung nahe, nachdem ein Bertrag darüber zwischen den beiden Kirchengemeinderäthen auf der einen Seite und der Stadt auf der andern dieser Tage zu Stande gesommen ist, der zu seiner Giltigkeit nichts mehr bedarf, als die Staatsgenehmigung, die bereits nachgesucht worden ist. Die kleine Opposition, die sich dagegen geltend zu machen suche, hat in den badischen Kirchenblättern ihre Bedenken in einer Weise zur Sprache gebracht, welche das, was von einer so großen Jahl der Mitglieder aller dabei mitwirkenden Korporationen als nothwendig und wohlthätig anerkannt worden ist, als ungeschicht und selbst revolutionar bezeichnet, und es darf sie daber nicht befremden, wenn der harte Vorwurf auf dem den Vorderung gebender, wend ber barte Vorwurf auf dem der Vorderung erföhrt.

Biderlegung erfahrt. Buerft wird bie Behauptung aufgestellt , baf nur allein bie Roth bei ber Armenverwaltung ber fatholifden Rons feffion bie Beranlaffung ju bem Projette gegeben babe, und mit unbegreiflicher Dreiftigfeit bie Wahrheit in Begiehung auf den Buftand protestantifcher Geits binterhalten, offen. bar nur, um von vorn berein bas unbefangene Urtheil, an bas man apelliren zu wollen vorgibt, für fich ju geminnen. Eine frivole Beranberungsluft aber liegt ben burgerlichen Beborden ber Stadt fern. Gie verweigerten lediglich, ale fich Die Roth guerft fatholifcher Geits geltend machte, eine eins feitige Gulfe, bis ihnen zugleich ber Buftand ber andern Armenverwaltung vorgelegt fen, ber eben fo wenig glang. voll erwartet werden fonnte, nachdem, trot ber bisberigen Bufduffe und mancher von ber Staatsbeborbe begunftigten Buweifungen gur Stadttaffe, Die langft und ftandig bewilligten Unterftugungen nicht vor einer Reduftion gefcust wers ben tonnten. Man war gewiß, daß protestantiben Ratholifen erwartet werden wollte, um bann mit bem Unfpruche auf den doppelten Betrag jenes Bufduffes aufgutreten, wie er bisber nach dem Berbaltmiffe ber fruberen brei Konfeffionen in brei gleichen Theilen verwilligt und gegeben worben mar. Lagt fich aber auch verminftig erwarten, bag ber protestantische Rirchengemeinderath in seiner großen Majoritat feine Buftimmung gu ber Beranderung gegeben haben murde, wenn

er ber Sulfe nicht bedurftig mar, und liegt nicht im Begentheil darin icon ber unmflögliche Beweiß, daß auch bort bie Noth bereits eingetreten war?!

Bir muffen jeboch jugeben, bag fie tatholifcher Geits größer fich eingestellt hatte, und zwar war bas Sofpital nicht mehr im Grande, eine große Bahl Dofpitaliten und pertragemäßig übernommener Pfrundner gu ernabren. Bir find aber jugleich fdulbig, ber Umftande gu ermabnen, mels che bas Defigit berbeigeführt batten. Die Untreue eines fruber gur Strafe gezogenen Borftands brachte bas Dofois tal querft in einen bedeutenten Rapitalverluft, es erlitt aber zugleich eine jabrliche Ginbufe burch einen Bertrag, ber es por langen Jahren mit einer jabrlichen Abgabe von 888 fl. jum afatemischen Kranfenhause belaftete, weil man ibm von einem gar Rrantenpflege bestimmten Fonde, ,, Gutlenthoffonds genannt", ron ca. 51,000 fl. den britten Theil mit circa 17,000 ft. - überwiefen batte. Offenbar mar Diefer Bertrag jum Raditheile Der Ratholifen abgefaßt, Die fich bamals in ihren Borftanden bewegen liegen, an ber gangen Summe von 2,000 fl., - mit welcher jener gond belaftet werden wollte, 888 fl. - mithin mehr ale ben britten Theil, wie er ihnen vom Rapitalflod übers wiesen worden war , aus dem Grunde gu übernehmen, weil jugleich mit dem Bufchuffe jum afadem. Sofpitale die une entgeldliche Buweifung armer Rranter in bem Rall bedungen mar, ale darin nicht 20 Betten von ben gunachft berechtigten Dienftboten befest fenn follten, fie fich bemnach bei ihrer großeren Bahl von Urmen mehr Bortheil aus biefer Bestimmung verfprechen durften. Der Untheil ber ebes male Reformirten an dem Beitrage wurde nach gleichen Grundfagen auf 666 fl. und jener ber Lutheraner auf 444 fl. bestimmt, mabrent alle bret Ronfessionen in dem Rapitale fich gleichmäßig getheilt, und ein Defret bochpreißt. Miniftertume Des Innern ansbrudlich ben gangen Bufduß ad fl. 2,000 auf die Intereffen jenes Fonds verwiefen haben wollte. Dar nun überdieß jener aus ber Zuweisung armer Rrans ter verfprochene Bortheil nicht eingetreten, weil febr balb Die bedungene Babl von Betten in Anfprud genommen murde, fo ergibt fich von felbit, bag bie Ratholiten eben fo verfürgt, wie die Lutheraner begunftigt waren, ober daß in ber Sand ber Ratholifen ber Fonds fich ericopfte, mabrend er in ber andern einen Ueberfchuf gemabrte, wie es nimmer in der Abficht der boben Beborde gelegen bat. Dit biefen Beweifen erfahrenen Unrechts num in der Sand verweigerten die Ratholifen den gangen Beis

trag zum akadem. Hospitale, ben sie seit etwa 25 Jahren unweigerlich bezahlten, weil die äusserste Moth sie bedrobte, und verwilligten erst dann die Fortentrichtung, ohne welche das akadem Hospital in die größte Berlegenheit gerathen seyn würde, als der Bertrag mit der volitischen Gemeinde zu Stande kam, der den Aussall ihrer Armenverwaltung dahin verwieß. Db sie deshalb auf das, was ste in einer Reihe von Jahren zu viel bezahlt und was dem Fond der Protessanten zu gut gekommen ist, verzichten wollen, das wird die Zukunft lehren. Zedenfalls ist die Summe so weit angewachsen, das man wohl einen etwas erböhten Zuschus, wenn man bei der Armuth Konsessionskucksichten überhaupt woch vorwalten lassen wollte, versichnerzen dürfte!

Glanben wir aber, somit nachgewiesen zu baben, bag nur die Noth von beiden Seiten den Bertrag bervorgerufen und zu Stande gebracht bat, so liegt und nunmehr ob, seinen Inhalt gegen die erfahrenen Umgriffe zu vertheidigen. Wir thun dieß, indem wir zunächst einen Blief werfen auf bas Bestehende, um dann auf die Doffinungen überzugeben, zu benen er berechtigt.

Bon der Unficht ausgehend, daß die Urmuth in ihrem angewachsenen Daage langer nicht der freien Bobltbatigfeit überlaffen merden fonnte, batte ber Staat allgemein ber politischen Gemeinde Die Berpflichtung gu ihrer Unterhaltung, fo weit fie aus bem Ertrage geftifteter Armenfonds nicht gebedt werden fonnte, langft auferlegt. Das Gefet war lange Jahre bier noch ohne Anwendung geblieben, weil reiche Armenfonds Das Bedürfniß gu beden gewachfen mas ren , oder aber mit fleinen Bufchuffen ber Stadtfaffe, Die eine fonfequente Beranderung, wie fie aus ber Ratur jener Berpflichtung fich ergibt , taum gerechtfertigt baben murde, geholfen werben tonnte. Die politifche Gemeinde batte überdieß um fo weniger Beranlaffung, Diefe Ronfequeng gu fordern, ale fie felbft mit ihrer Gemeindeverwaltung unter Staatsvormundichaft gestanten. Rachdem aber die neue Gemeindeordnung ihr Gelbftfandigfeit verlieb, und auf biefe Gelbfiftandigfeit bin die Graatebehorde nach bem Inhalte des Gefetes jeden Unfpruch fur die Armuth an die Gemeindebeborden verwieß, Die ihrerfeits Die nabere Berpflichtung ber Urmenfonds nicht geltend maden fonnte, weil fie von unabhangigen Rir. denbeborden vermaltet wurden, mer möchte ba laugnen, bag bie Berwirrung, Die baraus resultirte, bas Gute nicht beforbern fonnte? Endlose und im Resultate für Die Stadt zwecklose Streitigfeiten zwischen ber Ge-meinde und den Rirdenbeborden mußten folgen, oder Die Stadt mehr und mehr eine dritte Urmentaffe bilben, um bas, mas man bort freiwillig nicht übernehmen wollte, und mas auf bas Gefet bin mit feiner Gewalt an fie verwiesen war , gu bestreiten. Der Staat aber , ber fie mit ber gangen Berpflichtung nach erfcopftem Ertrage ber Armenfonds belaftete, mar fonfequent ohne Zweifel fchuls big, ihr auch die entsprechende Gewalt über die Bermals ter ber Armenfonds juzugesteben, oder bas Gefet batte fcon damals, als es Die Gemeinde fur ihre Urmen in

Referve tenent erflarte, Die Gemeindeverwaltung uber bie Urmenverwaltung geffellt !

Db aber bie bisberige Einrichtung fo gut war, baf eine Beranterung im Intereffe ber Sache, war fie auch gesetzlich begründet, nicht gewünscht werden mochte, wird eine furze Schilderung ber bisberigen Einrichtung leicht barthun.

Unter bem Borfige eines Geiftlichen proteftantifder Seits, con welcher Die Opposition allein ausgeht, ven fammelte fich alle Monate Der Rirchengemeinderath einnal. Ber Unterflügung verlangte, batte fich vor biefer Wer. fammlung eingufinden, Diftriftsarmenpfleger, benen langft jede Inftruftion mangelte, follten die nothige Mustunft et theilen, die Defretur erfolgte von ber Gefammtheit bil gum Betrage ibrer Kompeteng von 10 fl., größere Bemil ligungen machten tie Genehmigung ber b. Rreisreguren nothwendig, Die bemnach burch einen Bericht nachgefucht mit den mußte. Daß Diefer bejchwerliche Weg oft nicht in treten worden ift, mo eine großere Bewilligung Die Ret gehoben, ben Unfpruch lange Beit entfernt baben minte, daß im Gegentheil in manchen Fallen getheilte Bewilligung ohne ben Bortheil, ben eine genügende Dulfe gebracht be ben murbe, gewählt worden ift, scheint wenigstens nan genug zu liegen, und bag badurch die Schamhaftigfeit un terdructt, aus unterftugungsbedurftigen Urmen Gewohn beitsbettler , welche bas Urmengut gur Begunftigung ibm Arbeitofchene migbrauchten, gezogen werden mußten, lieg auffer allem Zweifel.

Bon gleich großem Rachtheile aber mar gngleich and Die Theilung der Urmenverwaltung, Die fich nicht einma beschrantte auf die Babl ber Ronfessonen, sondern bie noch burch Unterfingungen aus ber Gemeindefaffe und inebefom bere einer Unftalt verwielfältigt murde, welche feit eine Reibe von Jahren unter bem Ramen "Armeninstitut" bu ftebt, und ohne Konfessionernaficht bestimmt mar, ein Arbeitsanftalt fur Arme gu fenn. Die Bufammenfegung ibros Borftandes aus allen Beborden der Stadt lief but Inftitut bald von feiner Bestimmung abgeten, und Gel vertheilen , gleichfam als wenn es nur vorhanden mare, ben Urmen das Mehr zu reichen, das ihnen von ber Konfession verweigert murde. Unter folden Umftanden mußten Die freiwilligen Beitrage, auf Die ce allein verwiesen mar, abnehmen, und als es gurudgeführt werden wollte auf feinen urfprunglichen 3wed, vermehrte die Rudwirfung auf die Ronfeffionsallmojen Die Laft berfelben, fo bas die Fonds wirklich von beiden Seiten angegriß fen worden find, und überdieß vermehrte fie noch die Unspruche an die Stadt, Die ihrerseits immer fcmieriger mard , je mehr fie felbit durch die Biderfpruche in der Gefetgebung mit dem Bestebenden angesprochen mar , und je mehr fie ben Wetteifer gewahrte, mit welchem von bei ben Geiten auf fie Jagd gemacht murde,

Ein folder Buftand mar nicht langer erträglich. Und nachsichtlich mußten die Fonds vor weiteren Angriffen gewahrt werden, follte ber Buftunft nicht eine gerechte Rlage

überfommen. Ginheit mußte in Die Armenverwaltung gebracht werden, Damit alle Gaben in ihrer Große uber. foant, Der Bubringlichfeit nicht ungemeffene Spenden gereicht murben. Erfparniffe mußten erzielt werden, wie fie burch biefe Bereinigung befonders in Beziehung auf bie Dofpitaler gebenfbar maren, und eine Trennung ber Bais fen, Dofpitaliten und Pfrundner, beren Bereinigung unnaturlich und ichatlich, mußte vorgenommen werden. End. lich war es nicht ratblich, eine Ginrichtung zu belaffen, welche ber Berwaltung tein Intereffe abgewonnen fur Ere haltung ihrer Fonds , berm wer wird bas Intereffe gu behaupten vermögen , wenn die Geneinde mit der gefetilb den Berpflichtung ber Ergangung beffen , mas fehlt , immer im hintergrunde fteht ?

Alles dies gewährt der Berfrag, ben wir mit ben Borten bes Bortrags, welcher in bem großen Burgerand, fonne der Stadt verlefen worden ift, in gedrangter Rurge

di

rd

ht

et

77

"Er ftellt die politische Gemeinde, wie ihr gebuhrt, menn fie ben Ausfall beden foll, den die Armenfonds laffen, an bie Gpige, ohne ber Rirche Die tirefte Bermaltung gu nehmen, wenn die Urmentommiffion lediglich durch ihre Beborden gewählt wird. Er raumt bem Gemeinderathe , mabrend er ben Ronfessionen Die Fonbe belagt, eine Unfs ficht über ibre Bermaltung ein, weil der Ertrag, ber von ber politischen Gemeinde ergangt werden foll, naturlich bas von abhangig ift. Er bestimmt die Ginbeit ber gangen Armenverwaltung in einer gleichheitlich gufammengefegten gemifdten Urmentommiffion, und übertragt berfelben alle und jebe Armenpflege, welche einzelne Branche fie auch betreffe, damit funftig der Kampf darüber, wer die Laft gu tragen habe, die Zeit der Behorden nicht nuglos für bie Stadt in Anspruch nehme. Er enthalt die nothwen-Digen Bestimmungen über bas Rechnungswefen im Gins flange mit der Gemeindeordnung, fordert geitgemäße bf. fentliche Rechenschaft und redugirt Die Dofpitaler, indem er dagegen ein Pfrundnerbans Leftellt, theils um die vertragemäßigen Pfrundner ju befriedigen, vorzuglich aber um burch die Trennung berfelben von ben Armen lufrativere tunftige Pfrundvertrage ju befordern. Er übergibt ber Mr-menverwaltung jugleich die Berwaltung über bas afademis fhe Reantenhaus, bie bisher von einer aus ber Armeninfitutedeputation gemablten Rommiffion beforgt murbe , und bebt endlich bas Armeninftitut felbft auf, um eine ane bere Gorge fur Befchäftigung ber Urmen eintreten gu lafs fen, meil ber fur Aufficht bort feither verwendete Betrag auffer allem Berhaltniffe fteht mit dem Ruten , ben er

fchafft." Fügen wir nun noch bei, daß er zugleich die uneheli-den Kinder, die seither, weil man die Roften von den den Kinder, die seither, weil man die Roften von den Urmenfonds abwalgen wollte, lediglich von der politifchen Gemeinde unzwedmäßig verforgt werben maren, einer ans gemeffeneren Gorge einer von ben Rirchen gemablten Rommiffion wiedergibt - bag er bem Beburfniffe genugende Mittel fhafft, und eine folgerechte Drganisation an Die Stelle bisberiger Biberfpruche ftellt , welche bie gange Birffame feit einer besondern Korporation auf einen Puntt fongen-trirt, die von der beiligen Flamme der Rirche gur Untbauer in ihrem ichweren Berufe erwarmt mird, wer mag dann bas Zwedmäßige einer folden Ginrichtung noch beftreiten, wer die Doffnungen, Die barauf gebaut merben,

illuforifd nennen ?

Aber " bie Geiftlichen , die ihr Beruf fetther an Die Spige geftellt, feben fich verwiefen mit ihrem Untheil an ber Bermaltung auf Die Wahl bes Rirchengemeinderathe." Allerdings, aber wer medte auch behaupten , daß jeber Beiftliche ohne Unterfchied jum Bermalter geboren fen ? 3m Gogentheile, glauben wir, laft ihr Beruf bies faum erwarten, bie Gemeinde aber, bie mehr oder weniger baburch gugulegen in ber lage ift, mag mit bem Bufall fich nicht verfohnen, und giebt überhaupt die Bermaltung por, welche aus Mannern beftebt , die bas Gefet gur Kontris bution auserseben bat. Gie will baburd ber Geiftlichfeit einen mobitbatigen Ginflug nicht entzegen baben, fondern verspricht fich , daß thre Empfehlung bei einer firchlichen Beborde immer eine gute Fürfprache fenn werde. Debr aber tann mit Billigfeit nicht geforbert werben, Cofal. fonde follten überall nur von Mannern ber Cofalitat, wie es die Geiftlichen nicht find, verwaltet werden, und obnebin ift bei bem jegigen Stande Der Sache eine ftrengere Sprache oft genng nothe mendig, ols fie aus bem Munde bes Geiftlichen gerne gebort wird.

Bitter getabelt wird die Unterordnung ber Urmenfoms miffion unter ben Gemeinderath , ingwischen ift eine Uns terordnung nach bem gangen Staatsorganismus unerläglich. Mag ber Geiftliche bier und ba die lange gewohnte brudens de Bormundichaft bes Staates, Die feinem Urtheile nicht 11 fl. vertrant, vorziehen, ber Burger fieht in feinem burgerlichen Borgefetten feinen boberen Rang, fondern nur eine vorübergebende nothwendige Unterordnung, bas Gute ju fordern , und folgt willig ben Beifungen bes Gemeinberaths, die er felbst vielleicht morgen bem chemaligen Gemeinderathe in ber Armenfommission wieder ertheilt. Das Gute aber wird vorausfichtlich geforbert werden, wenn an der Stelle einer entfernten Staatsbeborde, auf weitlaus fige Berichte bin, von einer gleich unterrichteten Beborde bes Orts einfach und leicht der einzelne Fall beurtheilt wird. Go ift ber Gemeinderath felbit wieder fontrollirt und gebunden an die Befchluffe vom fleinen und großen Musichuf, und and felbft berjenige fügt fich gerne biefer Rontroll, der fie nicht bedarf, weil bas Gefes fie will und ibre Zweckmäßigkeit nicht bestritten werden tann. Die Furcht aber vor einer rudfichtelofen Rritif Des Gemeindes rathe theilen Burger nicht, die nur bas Gute wollen, und obne Anspruch auf irgend eine Belohnung einem fcmeren Umte fich weihen !

Bulest handelt es fich fur die Gemeinde um einen Bus . fchuß, ber leicht ben Betrag überfleigen tonnte, ben eine Ronfeffion aus ihren Urmenfonds beitragt , und mem bas

Gefet die Ergänzung aufburdet, welchen Betrag sie auch erreichen möge, während von der Kirche inie mehr als der Ertrag ihrer Fonds gesordert werden will, bezahlt den Vorzug seiner Stellung wahrlich gut, und verdient teinen Worwurf, wenn er diesen Vorzug in dem Augenblicke aus der Hand zu geben bereit sich erklärt, wenn der Anspruch aufgegeben werden will und kann.

Kühn dürsen wir aber auch noch verweisen auf die Früchte, welche die vorgeschlagene, mit der Gemeindeord, nung im Einklange stehende, Einrichtung bei der Gemeins deverwaltung selbst gebracht hat. Der trostlose Justand unter der früheren Vormundschaft ist verschwunden, der Kredit im böchsten Flor. Wohlthätige Anstalten hat sie bersvorzurusen vermocht, Abgaben hat sie zugleich abgeschafft, und wenn sie heute nicht in Verlegenheit sich versetzt sieht durch die großen Ansprüche für die Armenverwaltung, nachdem sie für Bolköschulen und Polizei so bedeutend in Anspruch genommen worden ist, so darf sie doch wohl dem Stolze der kirchlichen Verwaltung den ihrigen entgegen, stellen, ohne sich dem Vorwurse auszusehen, die Personen an ihrer Spize zu erheben, so wenig, als sie andere bersahzuwürdigen gemeint sehn kann, wenn sie Einrichtungen tadelt, welche der Vertrag zu ändern unternimmt! Nach allem diesem scheint es uns einleuchtend dargethan, daß das, was der Vertrag vereinbart hat, ebensowohl zwecknößig als gesthich begründet ist. Daß es mit der

the trad Day bullent out think bear bearing and

tent To 10 'C. The distract field where tents die et al. e

Character and a government of the control of countries of

in the land of the Brief of the Charles of the control of

Kirchenversassung im Widerspruch ftebe', mußte uns besser als gescheben nachgewiesen werden. Wir vertrauen unserer Gesetzebung mehr, wenn wir glauben, daß sie nicht mit sich selbst in Widerspruch gerathen sen. Kirchensonds wers ben aber, troß jeder andern Auslegung, die Armensonds so lange nicht sepn, bis sie die Sanktion des Fürsten dafür erklärt.

Dem unbefangenen Urtheile überlassen wir zum Schlusse, wenn wir jede weitere Widerlegung anderer Einwendungen als überflüffig unterlassen, ob wir die Bitterfeit, die aus jenem Ungriffe in dem badischen Kirchenblatte bervorlend, tet, in unsere Antwort übertragen haben. Gine rubige Beleuchtung wurde und willtommen gewesen seyn. Alles, was verdächtigt, kann sich dieser Wirkung nicht rühmen!

Benn aber Nachahmung des Beispiels gefürchtet wird, wo abnliche Berhältnisse es gestatten, so scheint es uns nichts weniger als bedenklich; von großem Nachtbeil bage gen, daß ein Geistlicher, seine Stellung im Kirchenges meinderathe mit jener in der Generallandesspnode ver wechselnd, bort die Amtshandlung seiner obersten Kirchen behörde rucksichtslos anzugreisen unternimmt!

Dieses Beispiel moge isolirt bleiben, aber ber Geift acht driftlicher Tolerang, wie ihn ber Bertrag zum pefuniaren Bortheil ber Katholifen und zur Shre ber Stadt entfaltet bat, moge Rachahmung finden, und ber Zufunst schone Früchte tragen!

the confidence find the Court of Pennis

o with the most in the consists the model for